

F. Telge in Schöneberg-Berlin.

Jablonski, die Frau in der Landwirtschaft. Geb. 1 M.

8272

Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart.

8273

zur Negebe, Quitt. 5 M.; geb. 6 M.

Verlag des „Reichs-Medicinal-Anzeiger“ B. Koenigen
in Leipzig.

8271

Süddeutsche Verlagsbuchhandlung (Dan Dohs)
in Stuttgart

8272

Schwabe, Studien aus der Praxis für die Praxis. 2 M 40 J.

Kaul, quäle nie ein Thier zum Scherz. Geb. 1 M 80 J.
— das listige Fäxlein. Geb. 1 M 10 J.

Nichtamtlicher Teil.

Die Anwendung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes im Buchhandel.

Drei Gesetze sind es hauptsächlich, die, unter dem Begriff »Soziale Gesetzgebung« zusammengefaßt, auf das Gemeinwohl ihren fördernden Einfluß seit ihrem Bestehen geltend gemacht haben und in Zukunft noch mehr ausüben werden: das Krankenversicherungsgesetz, das Unfallversicherungsgesetz und das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz.

Die Segnungen des Krankenversicherungsgesetzes sind auch in den Städten, in denen der Krankenversicherungszwang auf Handlungsgehilfen nicht ausgedehnt worden ist, allgemein bekannt. Das Unfallversicherungsgesetz kommt im Handel vorläufig in so wenigen Fällen zur Anwendung, daß es an dieser Stelle nicht nötig ist, auch auf Einzelheiten dieses Gesetzes besonders hinzuweisen. Wohl aber sind im Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz Paragraphen enthalten, deren Inhalt, Erläuterung und praktische Verwendung bedeutungsvoll und trotzdem noch nicht geistiges Gemeingut der versicherungspflichtigen Kreise geworden sind. Es sind dies diejenigen Paragraphen, die die freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses, das Heilverfahren und die Rückzahlung der Beiträge im Todesfalle behandeln.

Nach dem vom Gesetzgeber formulierten Gedanken der Zwangsversicherung und der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses sind unbedingt versicherungspflichtig unter anderen alle in Industrie und Handel beschäftigten männlichen oder weiblichen Personen, wenn der regelmäßige Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt (einschließlich Lantien und Naturalbezüge) nicht über 2000 Mark beträgt. Es scheidet aber jeder dem Handel Angehörige (Prokurist, Buchhalter, Kassierer, Reisender, Gehilfe, Verkäufer u. s. w.), sobald sein Gehalt 2000 Mark im Jahr übersteigt, ohne weiteres aus dem Versicherungszwange aus. Hierbei ist zu beachten, daß es im Interesse jedes Einzelnen liegt, sich freiwillig weiter versichert zu halten und sich dadurch die Garantie einer staatlichen Fürsorge bei Invalidität und Alter zu sichern, um so mehr, als das Gesetz eine freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses nach § 117 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zuläßt und niemand weiß, welchen Wechselällen des Lebens seine Stellung noch unterworfen ist. Es ist daher allen denen, die aus den versicherungspflichtigen in die nichtversicherungspflichtigen Gehaltsklassen einrücken, dringend zu raten, in ihrem eigenen Interesse das Versicherungsverhältnis durch freiwillige Versicherung aufrechtzuerhalten. Um die Ansprüche nicht verfallen zu lassen, bezw. um in den späteren Genuß der vollen Altersrente und im gegebenen Falle der Invalidenrente zu kommen, muß der Betreffende sich beim nächsten Organ der Landesversicherungsanstalt als freiwilliges Mitglied melden.

Bei weitem unbekannter ist der § 12 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, der für die nach diesem Gesetze versicherten Personen bei Eintritt einer voraussichtlich langandauernden Krankheit der Versicherungsanstalt die Berechtigung giebt, auf eigene Kosten auch wenn noch nicht Arbeitsunfähigkeit vorliegt, das Heilverfahren in vollem Um-

fange des § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes, bestehend in Gewährung freier ärztlicher Behandlung, Arznei und Heilmittel, eintreten zu lassen. Nach den Bestimmungen des Gesetzes, beziehungsweise nach den später ergangenen Ausführungsverordnungen sind die Landesversicherungsanstalten des Deutschen Reiches berechtigt, in das Heilverfahren einzugreifen, eventuell die Unterbringung des Versicherten in eine geeignete Heilanstalt oder in einem geeigneten Badeorte anzuordnen, wenn sich auf Grund eines beizubringenden ärztlichen Gutachtens mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit annehmen läßt, daß die kranke Person hierdurch vor einer mehrjährigen oder dauernden Invalidität bewahrt und möglichst bald ihrem früheren Berufskreise gesund und arbeitsfähig zugeführt werden kann.

Die Kosten, gleichviel, ob sie durch die Behandlung in der Anstalt, durch die Fahrt vom Aufenthalts- nach dem Kurorte, oder sonst entstehen, werden von der betreffenden Versicherungsanstalt getragen, indes immer nur unter der Bedingung, daß das dem Patienten etwa von einer Zwangskrankenkasse noch zustehende Krankengeld an die Versicherungsanstalt für die Dauer der Kur ganz oder (bei Verheirateten) teilweise abgetreten wird.

Um ein Verfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen mit Erfolg einleiten zu können, ist deshalb zunächst zu prüfen:

1. ob der Kranke Mitglied der Invaliditäts- und Altersversicherung ist,
2. ob es sich voraussichtlich um eine langwierige Krankheit handelt, die nach ärztlichem Ermessen unter Umständen ein Jahr überdauern wird, und
3. ob nach der Ansicht eines Arztes durch Unterbringung in einer Heilanstalt oder einem Badeorte die Krankheit früher als sonst möglich zur Heilung gebracht und einer etwaigen Invalidität vorgebeugt werden kann.

Es handelt sich in erster Linie um Lungenkranke. Die Schwindsucht ist bekanntermaßen die furchtbarste Volksseuche, die allein in Deutschland annähernd 180 000 Menschenleben alljährlich als Opfer fordert. Alle Betriebe, deren Angestellte in staubreicher Luft arbeiten, werden besonders von der Tuberkulose heimgesucht. Daß die Schwindsucht heilbar ist, beweisen die Erfahrungen von hervorragenden Ärzten dieses Gebietes, und mancher Laie wird in seinem Bekanntenkreise Erkrankungen erlebt haben, die zur Heilung geführt haben, wenn rechtzeitig, d. h. im Anfangsstadium, eingegriffen wurde und ein energische, sachverständige Behandlung erfolgte. Um die ersten Anzeichen der Schwindsucht dem großen Publikum kenntlich zu machen und um Anweisungen zu geben, wie man sich zu verhalten und sein Leben bei Erkrankung an Tuberkulose zu führen hat, hat sich die im Jahre 1895 in Leipzig begründete »Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter«, Hospitalstraße 10, der dankenswerten Aufgabe unterzogen, Druckschriften, die unter dem Titel: »Belehrung über die ersten Anzeichen der Schwindsucht« und »Ratschläge für Lungenkranke« von der Hanseatischen Versicherungsanstalt in Lübeck zusammengestellt sind, herauszugeben. Diese sind in einzelnen Exemplaren gratis und franko von der »Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter«